



Herrn
Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Rainer Sontowski

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 5340

E-MAIL buero-st-so@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, *M.* Oktober 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert,
Caren Lay u. a. Fraktion DIE LINKE
betr.: „Eigenkapitalzinsen und Rendite der Netzbetreiber“
BT-Drucksache: 18/9782**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage Nr. 1

Liegen der Bundesregierung die Eigenkapitalrenditen der Netzbetreiber seit 2012 vor?

Wenn ja, wie hoch sind sie (bitte nach Jahr und Netzbetreiber auflisten) und wie hat die Bundesregierung diese ausgewertet?

Frage Nr. 2

Kann die Bundesregierung die Berechnungen von DIW/Econ bestätigen, nach denen die Eigenkapitalrenditen der Netzbetreiber in den Jahren 2006 bis 2012 im Durchschnitt bei 14,4 Prozent lagen?

Wie erklärt sich die Bundesregierung diese hohen Renditen?

Wie bewertet sie diese?

Frage Nr. 3

Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass es nach DIW/Econ im Jahr 2006 zu einer Eigenkapitalrendite von 21,3 Prozent gekommen sei?

Frage Nr. 4

Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den hohen Eigenkapitalrenditen der Netzbetreiber und der Höhe der erlaubten Eigenkapitalverzinsung in diesen Jahren?

Wenn ja welchen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

DIW Econ hat im Auftrag der Bundesnetzagentur im Rahmen der Evaluierung der Anreizregulierungsverordnung für eine Stichprobe von Netzbetreibern handelsrechtliche Eigenkapitalrenditen ermittelt. Die Bundesregierung war an dem Evaluierungsprozess der Bundesnetzagentur nicht beteiligt. Sie selbst hat keine Gutachten zu den Eigenkapitalrenditen der Netzbetreiber in Auftrag gegeben.

Für die von DIW Econ ermittelte Eigenkapitalrendite in Höhe von 14,4 Prozent (2006 bis 2012) kann es verschiedene Ursachen geben:

Die Bestimmung der Erlösobergrenzen ist eine gesetzliche Aufgabe der Bundesnetzagentur. Sie ist dabei an die kalkulatorischen Vorgaben aus der Strom- und der Gasnetzentgeltverordnung gebunden (StromNEV bzw. GasNEV). Zum Beispiel wird der Wert des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens nicht aus der handelsrechtlichen Bilanz übernommen, sondern nach den Vorschriften der Strom- und GasNEV neu berechnet. Durch Unterschiede in der Bezugsbasis können sich im Vergleich zum festgelegten Eigenkapitalzinssatz höhere Werte für die handelsrechtliche Eigenkapital-Rendite ergeben. Wie auch DIW Econ festgestellt hat, können die handelsrechtlichen Renditen zudem durch Sonderfaktoren geprägt sein. Abweichungen können sich schließlich aus der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ergeben. Eines ihrer Wesensmerkmale ist, dass ein Netzbetreiber durch Kosteneffizienz während einer Regulierungsperiode auch zusätzliche Gewinne erzielen kann. Eine hohe handelsrechtliche Rendite ist somit nicht zwangsläufig mit einem aus kalkulatorischer Sicht überhöhten Gewinn gleichzusetzen.

Frage Nr. 5

Wie begründet die Bundesregierung die Höhe der gestatteten Eigenkapitalverzinsung der Netzbetreiber?

Frage Nr. 6

Wie rechtfertigt die Bundesregierung für die Festlegung des Zinssatzes in der neuen Regulierungsperiode das Festhalten an der bisherigen Schätzmethoden für Risikofaktoren, die offensichtlich zu einem vergleichsweise hohen Eigenkapitalzinssatz führen, obwohl es in der Vergangenheit zu den eingangs genannten hohen Eigenkapitalrenditen gekommen ist?

Frage Nr. 7

Warum schafft die Bundesregierung für Netzbetreiber bei der Festlegung der Eigenkapitalrendite durch die regulatorischen Rahmenbedingungen eine Investitionssicherheit, die laut BNetzA „in der im Wettbewerb stehenden Wirtschaft ihresgleichen sucht“? Wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass Netzbetreibern durch die BNetzA dabei eine Eigenkapitalverzinsung in einer Höhe zugesichert wird, die offensichtlich höher ist, als unter marktüblichen Bedingungen?

Frage Nr. 8

Wie beurteilt die Bundesregierung die Verhältnismäßigkeit der Eigenkapitalverzinsung im Zusammenhang mit der Verantwortung gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Antwort:

Die Fragen 5 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber hat der Gesetzgeber bewusst politikfern einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur zugewiesen. Es handelt sich also nicht um eine Aufgabe der Bundesregierung.

Grundsätzlich ist der Netzbetrieb ein regulierter Bereich, der insofern nicht mit anderen Branchen vergleichbar ist. So hat der Gesetzgeber, auch im Interesse aller Stromverbraucher, die Methode zur Bestimmung der Eigenkapitalverzinsung detailliert vorgegeben. Die Bundesnetzagentur ist bei ihrer Ermittlung der Eigenkapitalzinssätze an diese Vorgaben gebunden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Eigenkapitalzinsfestlegung und die dort zugrunde gelegte Methodik für die erste Regulierungsperiode vom Bundesgerichtshof bestätigt wurde (BGH, Beschluss v. 27.01.2015, Az. EnVR 39/13).

Frage Nr. 9

Folgt die Bundesregierung bei ihrem Vorschlag einer Eigenkapitalrendite den Empfehlungen des Instituts Frontier Economics oder nicht? Wenn ja, wie begründet sie dies?

Frage Nr. 10

Falls die Bundesregierung den Empfehlungen von Frontier Economics folgt, wie begründet sie den Vorzug der Anwendung der Berechnungsmethode des arithmetischen Mittels an Stelle des geometrischen Mittels (vgl. Prof. Wein, Universität Lüneburg), mit dem es zu deutlich anderen Zahlen kommt?

Antwort:

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verweist zunächst auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 8. Die Festlegung der Eigenkapitalzinssätze erfolgt durch die Bundesnetzagentur, und zwar in einem Festlegungsverfahren der zuständigen Beschlusskammer.

Vor diesem Hintergrund verweist die Bundesregierung ergänzend auf die Entscheidung der Bundesnetzagentur, die im Übrigen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist.

Frage Nr. 11

Bestätigt die Bundesregierung Berechnungen, nach denen bei einem Eigenkapitalzinssatz von 5,04 Prozent für Neuanlagen und 3,42 Prozent für Altanlagen, wie von der Universität Lüneburg vorgeschlagen, Haushaltskundinnen und -kunden im Strom- und Gasbereich um 6 Milliarden Euro entlastet würden?

Antwort:

Der Bundesregierung ist das Gutachten bekannt. Jedoch ist für die Bundesregierung nicht nachvollziehbar, wie der genannte Entlastungsbetrag ermittelt wurde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 8 verwiesen.

Frage Nr. 12

Bestätigt die Bundesregierung, dass eine Senkung des Eigenkapitalzinssatzes auf ein derzeit übliches Zinsniveau sich empfindlich auf die Netzentgelte auswirken würde, die derzeit mit knapp sieben Cent fast ein Viertel des Strompreises für Haushaltskundinnen und -kunden ausmachen?

Antwort:

Die Ermittlung der Eigenkapitalzinssätze richtet sich nach gesetzlichen Vorgaben. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 8 Bezug genommen. Grundsätzlich haben sinkende Eigenkapitalzinssätze auch einen dämpfenden Effekt auf die Höhe der Netzentgelte.

Frage Nr. 13

Weshalb legt die Bundesregierung, den Zinssatz für die 3. Regulierungsperiode zu einem deutlich früheren Zeitpunkt fest als nötig, gleichwohl dies den Netzbetreibern Vorteile bringt und gleichzeitig Verbraucherinnen und Verbraucher belastet, weil dann von einem höheren Basiszinssatz ausgegangen werden kann?

Antwort:

Die Bundesregierung verweist zunächst auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 8. Die Festlegung der Eigenkapitalzinssätze erfolgt durch die zuständige Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Diese legt die Eigenkapitalzinssätze für Gas- und Stromnetzbetreiber nach § 6 Abs. 6 Strom- bzw. GasNEV jeweils vor Beginn der Regulierungsperiode fest. Ein konkreter Zeitpunkt ist nicht benannt.

Frage Nr. 14

Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass mit der im Vergleich hohen Eigenkapitalrendite nicht unerwünschte Anreize ausgelöst werden, zum Beispiel für mehr Netzausbau als notwendig?

Antwort:

Grundsätzlich wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 8 verwiesen. Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass im laufenden Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur ein Absenken des derzeitigen Zinssatzes vorgeschlagen ist. Im Übrigen würden ineffiziente Investitionen den Netzbetreibern im Effizienzvergleich schaden.

Frage Nr. 15

Beabsichtigt die Bundesregierung die Berechnungsgrundlagen, die je nachdem, wie man sie definiert, große Spielräume für notwendige Schätzungen und letztlich die Festlegung des Eigenkapitalzinssatzes sowie Möglichkeiten zur Interpretation und Manipulation bietet, so festzulegen, dass Manipulations- und Missbrauchsvorwürfen mit wissenschaftlicher Eindeutigkeit entgegen getreten werden kann?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Bundesregierung hält den gesetzlichen Rahmen grundsätzlich für geeignet, entsprechenden Vorwürfen entgegenzutreten. In diesem Zusammenhang verweist sie insbesondere auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 8. Vor diesem Hintergrund plant sie derzeit keine Anpassungen am geltenden Rechtsrahmen.

Frage Nr. 16

Ist es richtig, dass einige Eigentümer von Netzbetreibern nicht ertragssteuerpflichtig sind und somit zu Unrecht den Wagniszuschlag mit dem Wert von 1,225 erhalten, welcher eigentlich der von Netzbetreibern zu zahlenden Ertragssteuer Rechnung tragen soll?

Antwort:

Die gesetzlichen Vorgaben der Strom- bzw. GasNEV lösen sich bewusst von einer rein steuer- oder handelsrechtlichen Betrachtung. Dies reduziert die Wirkung von Sondereffekten und stellt eine Vergleichbarkeit unter den Netzbetreibern her.

Frage Nr. 17

Besitzt die Bundesregierung die Einsicht in die tatsächlich zu entrichtende Ertragssteuerbelastung von Netzbetreibern und wenn ja, wird dieser bei der Festlegung des Zuschlags Rechnung getragen?

Antwort:

Nein, dies hat nach den gesetzlichen Vorgaben keinen Einfluss auf die Entscheidung der zuständigen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several connected, somewhat abstract strokes.